

SATZUNG

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Melchow (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024, der §§ 1, 2 Abs.1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2024, des § 1 Abs.1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12. April 1996, der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2024 sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow in ihrer Sitzung am **02. Dezember 2024** folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Melchow (**Hebesatzsatzung**) beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v. H. |

- | | |
|---|------------------|
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 320 v. H. |
|---|------------------|

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Melchow (Hebesatzsatzung) tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 03.12.2024

gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Melchow (Hebesatzsatzung), beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 02. Dezember 2024 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 13 / 2024, Jahrgang Nr. 34 am 17. Dezember 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 03.12.2024

gez. Nedlin
Amtdirektor